



FACHBEREICH SPRACH- UND LITERATURWISSENSCHAFT

ORDNUNG  
ÜBER BESONDERE ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN  
FÜR DAS STUDIUM DES FACHES  
„ENGLISCH / ANGLISTIK“  
IM RAHMEN

- DES BACHELOR-STUDIENGANGS GRUNDBILDUNG,
- DES BACHELOR-STUDIENGANGS BERUFLICHE BILDUNG UND
- DES 2-FÄCHER-BACHELOR-STUDIENGANGS MIT EINEM FACH

„ENGLISCH / ANGLISTIK“

beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 25.05.2005  
befürwortet in der 46. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 01.06.2005

beschlossen in der 98. Sitzung des Senats am 29.06.2005

genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 05.07.2005, Az.: 21.2-745 09-106

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2005 vom 11.07.2005, S. 200

Redaktionelle Änderung (Aktualisierung von Studiengangsbezeichnungen)

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2007 vom 04.07.2007, S. 485

**INHALT:**

---

§ 1	Sprachkenntnisse .....	3
§ 2	Antrag auf Zulassung .....	3
§ 3	In-Kraft-Treten.....	3

## § 1 Sprachkenntnisse

- (1) Die Immatrikulation für die Bachelor-Studiengänge Grundbildung und berufliche Bildung und den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang mit einem Fach „Englisch/ Anglistik“ an der Universität Osnabrück setzt den Nachweis hinreichender Englischkenntnisse in Wort und Schrift voraus.
- (2) Hinreichende Englischkenntnisse können durch eine Durchschnittsnote von mindestens elf Punkten im Leistungskurs bzw. zwölf Punkten im Grundkurs im Abiturschulfach Englisch in den beiden Schuljahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen werden.
- (3) Dieser Nachweis gilt auch als erbracht durch die erfolgreiche Teilnahme an einem der folgenden Tests:
  - IELTS-Test mit einem Resultat von mindestens „Band 6“,
  - TOEFL-Test mit einer Gesamtzahl von mindestens 550 Punkten,
  - computergestützten TOEFL-Test mit einer Gesamtzahl von mindestens 213 Punkten
 oder durch die Vorlage eines
  - Cambridge Certificate of Advanced English (Note “A” oder “B”) oder
  - Cambridge Certificate of Proficiency in English.
- (4) Über die Anerkennung weiterer Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.
- (5) <sup>1</sup>Studierende, deren Muttersprache Englisch ist, sind von der Verpflichtung des Nachweises von Englischkenntnissen befreit. <sup>2</sup>In Zweifelsfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.

## § 2 Antrag auf Zulassung

- (1) Ein Antrag auf Zulassung für alle Studiengänge im Fach Englisch bzw. Anglistik muss, mit allen dazugehörigen Unterlagen, innerhalb der geltenden Bewerbungsfristen eines jeden Jahres an das Studierendensekretariat der Universität Osnabrück gestellt werden.
- (2) <sup>1</sup>Können nicht alle nötigen Nachweise fristgerecht vorgelegt werden, kann eine Nachfrist gesetzt werden. <sup>2</sup>Es besteht jedoch kein Anspruch auf Teilnahme am Verfahren.

## § 3 In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. <sup>2</sup>Diese Ordnung findet für das Bewerbungssemester, das der Veröffentlichung folgt, erstmalig Anwendung.